



HESSISCHER LANDTAG

21. Oktober 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 08.09.2026**Wie stellt die Landesregierung eine bedarfsgerechte Erziehungsberatung für Familien in Hessen sicher?****und**

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Erziehungsberatungsstellen sind niedrigschwellige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige sowie Eltern. Sie unterstützen bei Erziehungsfragen, familiären Konflikten, Trennungssituationen oder persönlichen Belastungen. Nach Angaben der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung in Hessen e. V. verfügten die rund 70 hessischen Erziehungsberatungsstellen zum 31. Dezember 2020 über 240 Vollzeit-äquivalente. Gegenüber 2010 seien damit 22 Vollzeitäquivalente entfallen. Zugleich kamen nach einer Erhebung aus dem Jahr 2020 in Hessen durchschnittlich 4.180 Kinder oder Jugendliche auf eine Vollzeitstelle. Hessische Träger weisen bereits seit 2023 auf einen starken Anstieg der Fallzahlen, erhebliche Wartezeiten, wachsende Personalkosten sowie finanzielle Belastungen hin. Fehlende Therapieplätze für Kinder oder Jugendliche führten zudem zu zusätzlichen Anfragen bei den Beratungsstellen. Die Landesregierung bezeichnete Erziehungsberatungsstellen schon während der Corona-Pandemie als landesweit verfügbare Anlaufstellen sowie als Wegweiser zu weiteren Leistungen der Jugendhilfe. In einer späteren Antwort stellte sie fest, dass Erziehungsberatung zum präventiven Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe gehört. Die konkrete bedarfsgerechte Angebotsplanung ordnete sie jedoch weiterhin der kommunalen Verantwortung zu. Die amtliche Jugendhilfestatistik weist für Hessen im Jahr 2024 insgesamt 84.120 Hilfen für junge Menschen aus. Dies entspricht einem Zuwachs von 5,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Familien benötigen frühzeitige, wohnortnahe Hilfe, bevor Belastungen eskalieren oder kostenintensivere Hilfen erforderlich werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege wie folgt:

Frage 1 Wie viele Erziehungsberatungsstellen bestanden zum 31. Dezember 2025 in Hessen?

Im Jahr 2024 gab es in Hessen circa 90 Erziehungsberatungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft; da Erziehungsberatungsstellen teils in Jugendämtern integriert sind, ist keine exakte Angabe möglich. Statistische Daten für das Jahr 2025 liegen nicht vor (Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt).

Frage 2 Wie viele Vollzeitäquivalente standen diesen Erziehungsberatungsstellen zum 31. Dezember 2025 zur Verfügung?

Frage 3 Wie hat sich die Zahl der Vollzeitäquivalente seit dem Jahr 2020 jährlich entwickelt?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Eine Abfrage bei den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe als Träger der Erziehungsberatungsstellen ist im Rahmen der Antwortfrist und mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Die Daten der Jugendhilfestatistik sind aufgrund einer Umstellung seit 2022 derzeit nicht vollständig belastbar. Es ist möglich, dass Daten im Rahmen der Erhebung bei den öffentlichen und freien Trägern teils in anderen Arbeitsbereichen angegeben wurden und daher nicht den Erziehungsberatungsstellen zugeordnet werden können. Daher können momentan keine Daten zur Verfügung gestellt werden. Das Hessische Statistische Landesamt wird bei der nächsten Erhebung den dargestellten Sachverhalt besonders in den Blick nehmen.

Frage 4 Wie viele Beratungsfälle wurden seit dem Jahr 2020 jährlich registriert?

Daten für das Jahr 2025 liegen noch nicht vor. Für den Zeitraum von 2020 bis 2024 können folgende Daten angeführt werden:

Begonnene Beratungen:

- 2020: 18.354,
- 2021: 18.779,
- 2022: 20.721,
- 2023: 23.156 sowie
- 2024: 22.720.

Beratungen am 31.12.:

- 2020: 9.860,
- 2021: 10.311,
- 2022: 10.618,
- 2023: 11.900 sowie
- 2024: 11.992.

(Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt)

Frage 5 Welche durchschnittliche Wartezeit bestand im Jahr 2025 bis zum ersten Beratungsgespräch?

Hierzu liegen auf Landesebene keine Informationen vor.

Frage 6 Welche regionalen Unterschiede bestehen bei der personellen Ausstattung der Erziehungsberatungsstellen?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 verwiesen.

Frage 7 Welche Bemessungsgrundlage hält die Landesregierung für eine bedarfsgerechte personelle Ausstattung für erforderlich?

Die Planung und Bereitstellung von Angeboten der Erziehungsberatung erfolgt in kommunaler Selbstverwaltung und in Orientierung am regionalen Bedarf. Dies ist Gegenstand der kommunalen Jugendhilfeplanung, an der die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe zu beteiligen sind und die unter anderem zum Ziel hat, ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen zu gewährleisten und ein Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen der Familien sicherzustellen (§ 80 SGB VIII). Vor dem Hintergrund dieser auf den regionalen Bedarf und den unmittelbaren Lebens- und Wohnbereich ausgerichteten Planungsaufgabe sind landesbezogene Einschätzungen nicht möglich und vorgesehen.

Frage 8 Welche Landesmittel wurden seit dem Jahr 2020 jährlich für Erziehungsberatung bereitgestellt?

Die Bereitstellung und Finanzierung eines bedarfsgerechten Angebots an Erziehungsberatung obliegen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in kommunaler Selbstverwaltung. Das Land fördert zur Ergänzung der örtlichen Angebote der Erziehungsberatung auf überörtlicher Ebene bestehende Angebote der Telefon- und der Online-Beratung für Eltern sowie für Kinder und Jugendliche.

Das bundesweite Angebot der Eltern- und Jugendonlineberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung wurde seit 2020 mit folgenden Mitteln gefördert:

- 2020: 24.606,78 Euro,
- 2021: 24.621,21 Euro,
- 2022: 28.202,40 Euro,
- 2023: 28.335,31 Euro,
- 2024: 28.335,31 Euro,
- 2025: 31.458,89 Euro sowie
- 2026: 31.336,35 Euro.

Das Angebot „Nummer gegen Kummer“ wurde von 2020 bis 2025 mit jährlich 40.000 Euro gefördert; im Jahr 2026 beträgt die Fördersumme 46.000 Euro.

Ergänzend ist auf weitere niedrigschwellige Beratungsmöglichkeiten für Familien im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe hinzuweisen, wie sie beispielsweise Familienzentren oder Angebote der Frühen Hilfen bieten. Zudem besteht ein Beratungsanspruch von leistungsberechtigten jungen Menschen und Eltern gegenüber den Jugendämtern (§ 10a SGB VIII). Junge Menschen können sich zudem in Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung zur Beratung an die Jugendämter wenden (§ 8 SGB VIII).

Frage 9 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur finanziellen Stabilisierung freier Träger der Erziehungsberatung?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 8 verwiesen.

Frage 10 Bis wann wird die Landesregierung ein landesweites Konzept zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Erziehungsberatung vorlegen?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 8 verwiesen. Vor diesem Hintergrund bestehen keine diesbezüglichen Planungen auf Landesebene.

Wiesbaden, 21. Oktober 2026

Heike Hofmann